

censu prosolvendo diebus vitae suae'. Zu dieser 'traditio', die nach fränkischem Sprachgebrauch 'precaria' heissen würde, bildet die folgende Formel die Gegenurkunde des Abtes über die Rückverleihung zu Niessbrauch, hier entsprechend dem alamannischen Sprachgebrauch als 'precaria', statt als 'praestaria', bezeichnet. Nr. 4 ist eine precarische Schenkung eines Ehegatten mit Vorbehalt des Usufruct für sich und den überlebenden anderen Ehegatten; Nr. 5 hierzu die 'precaria' des Abtes. Für ein drittes Urkundenpaar, 'traditio' und 'precaria' auf den Fall berechnet, dass der Tradent sich und seinen Kindern das Nutzungsrecht vorbehält, sind Nr. 6 und 7 bestimmt.

Zu Nr. 6 bieten dann Nr. 8–12 verschiedene Variationen der vom Schenkgeber gestellten Bedingungen, doch so, dass sie nicht den ganzen Tenor der Urkunde wiederholen, sondern nur den abweichend zu formulierenden Absatz enthalten. Hin und wieder ist, wenigstens in Cod. 3, durch übergeschriebene Wörter oder Endungen angedeutet, wie durch Vertauschen der 1. und 2. Person leicht die entsprechenden Aenderungen in der Gegenurkunde des Abtes zu bewirken sind¹⁾. Es berücksichtigt Nr. 8 die Ausdehnung des Niessbrauchs auf die ganze direkte Nachkommenschaft des Tradenten, Nr. 9 den Vorbehalt des Rückkaufsrechts für den Tradenten, Nr. 10 das gleiche für dessen Kinder, Nr. 11 Schenkung gegen lebenslänglichen Unterhalt durch das Kloster, Nr. 12. Vorbehalt des Niessbrauchs bis zum etwaigen Eintritt in das Kloster.

Wir sehen, es ist dies eine ganz systematische Zusammenstellung für die hauptsächlichsten Fälle der Tradition, wie sie uns in zahlreichen Urkunden erhalten sind. Zeugt diese Auswahl von guter Geschäftskenntnis, so ist die Ausführung nicht grade durchweg geschickt. Nr. 1 und 2 sind mit Arengen versehen, welche eigentlich für Schenkungen unter Ehegatten oder für 'libelli dotis' bestimmt scheinen. Die Urkunde des Abtes, Nr. 3, trägt in beiden Handschriften die Inscriptio: 'Domino venerabili et in Christo patri abbati', als wenn der Abt Destinatar und nicht Aussteller wäre. In Nr. 4 und 5 ist die doppelte Beziehung auf den Mann und die Frau nicht genügend durchgeführt. Solche Fehler konnten jedoch die Brauchbarkeit für die Zeitgenossen, welche es auch in wirklichen Urkunden mit solchen Dingen nicht allzu genau nahmen, kaum beeinträchtigen.

In diesen Stücken findet sich kein besonderer Hinweis auf die Entstehung in Reichenau, auch fehlt es gänzlich an wirklichen Traditionsurkunden aus diesem Kloster, durch deren Vergleichung wir uns Gewissheit über die Heimath der Formeln

1) Solche Ueberschreibungen sind auch in einer der Sanct Galler Formeln, v. Wyss. Nr. 2, erwähnt. Siehe unten III, 3.